



**Modifizierte artenschutzrechtliche  
Prüfung zum geplanten  
Windenergiegebiet "Buchbrunnenhalde"  
südlich von Blaustein**  
Fassung vom 02.02.2026,  
angepasst am 18.02.2026

Sieber Consult GmbH  
Am Schönbühl 1  
88131 Lindau (B)

Bearbeiterin: Johanna Weiß  
(B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement)  
johanna.weiss@sieberconsult.eu

## Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt zur Hälfte im Stadtgebiet von Ulm und zur anderen Hälfte im Stadtgebiet von Blaustein im Landkreis Alb-Donau-Kreis. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 309 ha. Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Wind“ sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Das Gebiet soll auf Flächennutzungsplanebene als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Absatz 1 BauGB ausgewiesen werden. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind Gebiete, die gemäß § 249c des Baugesetzbuchs (BauGB), § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ausgewiesen werden. Das übergeordnete Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern, um die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erfüllen.

Das Plangebiet wurde am 22.01.2026 während einer Relevanzbegehung begutachtet und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht.

Hinsichtlich der Fauna erfolgte eine Prüfung der Bestandsinformationen zu artenschutzrechtlich relevanten Arten (v.a. Fledermäusen und Vögeln). Weitere Arten wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung bewertet.

Anhand der Ergebnisse wird im Nachfolgenden geprüft, ob eine Ausweisung der in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbaufläche Wind rechtlich möglich ist, oder ob ein nach § 249c Abs. 2 BauGB festgelegtes Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart vorliegt.

Im Vorhabengebiet können sowohl kollisionsgefährdete als auch von potenziellem Quartierverlust durch Gehölzrodungen betroffene Fledermausarten vorkommen. Es sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen in Form der Berücksichtigung von Rodungszeiträumen erforderlich. Um das Konfliktrisiko detailliert bewerten zu können, ist ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltalgorithmen erforderlich.

Brutvorkommen der windkraftsensiblen Vogelart Rotmilan können sowohl im Nahbereich (500m Abstand zur WEA) als auch im zentralen Prüfbereich

(1.200m Abstand zur WEA) nicht ausgeschlossen werden. Zudem besteht Habitatpotenzial innerhalb des Plangebiets sowie daran angrenzend für Schwarzmilan und Wespenbussard. Für beide liegen in dem sowie um das Gebiet Bestandsdaten vor. Da aktuell noch keine konkreten Standorte der geplanten Anlagen bestehen, ist ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) nicht auszuschließen. Zudem ist das Vorkommen von streng geschützten sowie ubiquitären Waldvogelarten und ggf. Offenlandarten nicht auszuschließen. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Weiterhin kann ein Vorkommen der Haselmaus im Waldgebiet bei potenziellen Zuwegungen zu den Anlagenstandorten nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Hinweise auf die Betroffenheit weiterer relevanter Arten bzw. Artengruppen ergaben sich im Rahmen der Untersuchung nicht. Vorsorglich ist eine ökologische Baubegleitung bei Umsetzung des Vorhabens hinzuzuziehen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Artenschutzrecht bei Windenergiegebieten nach § 249c BauGB</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Datengrundlage</b>	<b>7</b>
	3.1 Bestandsdaten (Fremddaten)	7
	3.2 Bestandserhebungen	7
<b>4</b>	<b>Örtliche Gegebenheiten</b>	<b>8</b>
	4.1 Beschreibung des Plangebietes	8
	4.2 Übersichtsluftbild	9
<b>5</b>	<b>Ergebnisse der Bestandsdaten</b>	<b>10</b>
	5.1 Fledermäuse	10
	5.2 Avifauna	11
	5.3 Haselmaus	14
	5.4 Weitere Artengruppen	15
<b>6</b>	<b>Maßnahmenkonzept</b>	<b>17</b>
	6.1 Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse	17
	6.2 Vermeidung betriebsbedingter Wirkprozesse	21
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>24</b>
	8.1 Bilddokumentation	24
	8.2 Sonstiger Anhang	26

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Nachbarschaftsverband Ulm beabsichtigt, im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans eine Sonderbaufläche "Wind" auszuweisen. Im Zuge dieser Änderung soll die Fläche zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt zur Hälfte im Stadtgebiet von Ulm und zur anderen Hälfte im Stadtgebiet von Blaustein im Landkreis Alb-Donau-Kreis. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 309 ha. Genaue Anlagenstandorte sowie weitere Betriebsdaten liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Wind“ sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.

Bei Vorhaben, welche als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB ausgewiesen werden sollen, muss geprüft werden, ob das geplante Gebiet nach § 249c Absatz 2 BauGB als solches aufgrund festgelegter Gegebenheiten des Gebiets ausgeschlossen ist. Hierzu ist jedoch abweichend vom § 44 BNatSchG Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Es ist jedoch ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können, festgelegt.

Das Plangebiet wurde am 22.01.2026 während einer Übersichtsbegehung begangen. Aus den Ergebnissen dieser Begehung sowie den vorhandenen Bestandsdaten wurden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abgeleitet und in einem Maßnahmenkonzept dargestellt.

## 2 Artenschutzrecht bei Windenergiegebieten nach § 249c BauGB

(s. Informationspapier des Bundesverbands WindEnergie e.V. "Gesetz zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) für Windenergie an Land", 16.09.2025)

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete vorbehaltlich der einzuhaltenden Kriterien des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. § 249c Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, wenn das Gebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach §7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Fallkonstellation 1 besteht nicht.

Eine unter 2. genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen §44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Im Hinblick auf die Genehmigungsebene ist in Bezug auf die Lage innerhalb eines Beschleunigungsgebietes darauf hinzuweisen, dass die Erleichterungen nach § 6b Abs. 2 – Abs. 7 WindBG anzuwenden sind. Daher ist abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung, sondern eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (vgl. §6b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2-6 WindBG) durchzuführen.

Wenn die vorliegenden Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen, unter fachlichen Gesichtspunkten erhoben worden sind (vgl. Ministerialblatt 30.08.2023, 4.1.2.1.2) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind, sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

### 3 Datengrundlage

Als Datengrundlage für die vorliegende modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurden zur Verfügung stehende Bestandsdaten zu relevanten Artengruppen herangezogen. Weitere Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten wurden im Zuge einer Relevanzprüfung auf Basis einer Habitatbewertung geprüft.

#### 3.1 Bestandsdaten (Fremddaten)

Die Erhebung von Bestandsdaten (Fremddaten) erfolgte über eine Abfrage der LUBW-Datenbank sowie der Online Plattform ornitho.de. Mit der Unteren Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis fand zudem ein Austausch über mögliche vorhandene Daten statt.

#### 3.2 Bestandserhebungen

Bestandserhebungen in Form von gezielten Kartierungen zu relevanten Arten erfolgten nicht. Um eine generelle Habitateignung für geschützte Arten bzw. Artengruppen bewerten zu können, wurde eine Relevanzbegehung durchgeführt. Das Plangebiet wurde hierzu am 22.01.2026 begangen.

## 4 Örtliche Gegebenheiten

### 4.1 Beschreibung des Plangebietes

Im Rahmen der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes liegen noch keine Informationen über die Anzahl und Lage von Windkraftanlagen inkl. Zuwegungen vor. Demnach sind die, für die Installation potenziell notwendigen, Gehölzrodungen ebenfalls nicht bekannt. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sind in Kapitel 6 formuliert. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Das geplante Windenergiegebiet teilt sich in zwei voneinander getrennte Flächen auf. Die größere Fläche (Fläche 01) liegt quer über den Wald nördlich von Harthausen. Südwestlich davon befindet sich die zweite, deutlich kleinere Fläche (Fläche 02). Zwischen beiden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, höhlenreiche Streuobstwiesen sowie ein weiterer kleiner Waldbestand. Die betroffenen zwei Waldgebiete zeichnen sich überwiegend durch einen Mischwaldbestand aus, die Waldränder bestehen größtenteils aus Laubbäumen. Zwischen jungen Aufforstungsflächen und Altholzbeständen mit Rindenspalten und Höhlungen bestehen in der Fläche 01 vereinzelte Waldlichtungen und kleine Wiesenflächen.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die Lage des geplanten Windenergiegebiets.

## 4.2 Übersichtsluftbild

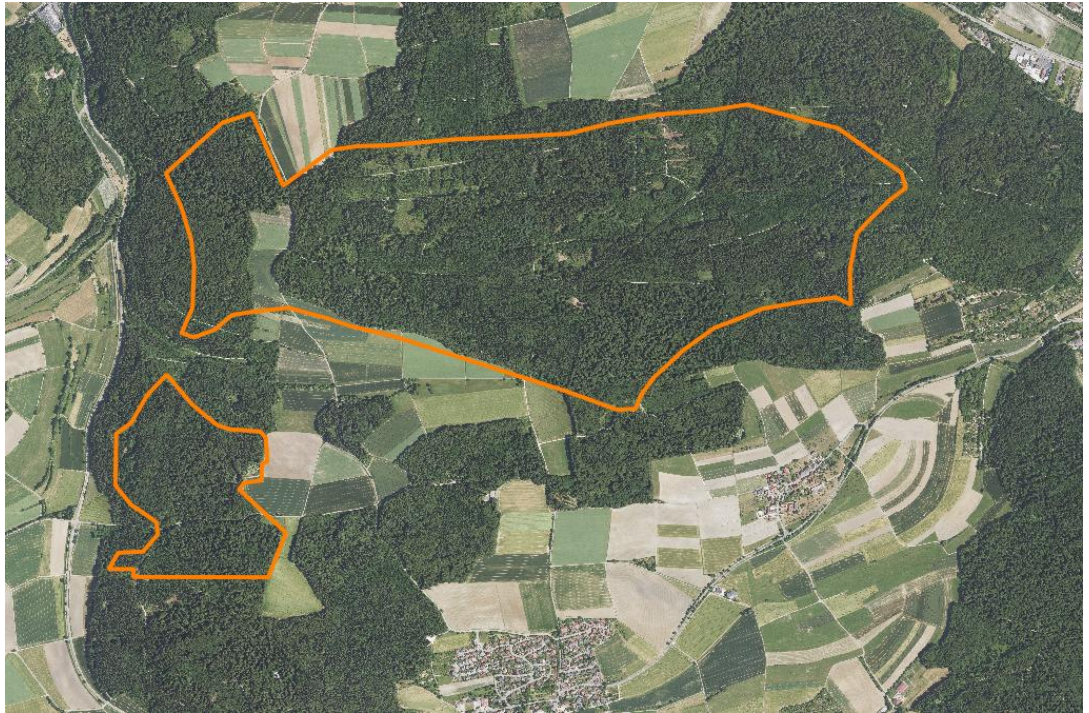


Abbildung 1: Übersichtsluftbild des geplanten Windenergiegebiets (orange, vereinfacht)

## 5 Ergebnisse der Bestandsdaten

### 5.1 Fledermäuse

In Baden-Württemberg gelten folgende Fledermausarten gegenüber Windkraftanlagen als kollisionsgefährdet: Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Weißbrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus.

#### Erfassung

Während der Relevanzbegehung am 22.01.2026 konnten an den Waldrändern vereinzelt Rindenspalten erfasst werden, welche potenzielle Lebensraumstrukturen für Fledermäuse darstellen.

#### Bestandsdaten

In einem zehn Kilometer Radius um das Plangebiet gibt es gemäß der Datenbank der LUBW lediglich Nachweise aus dem Jahr 2017 und älter. Laut Unterer Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis (05.02.2026) befindet sich knapp außerhalb des Plangebiets eine Wochenstube des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) sowie ein Männchenquartier des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Weitere Bestandsdaten lagen nicht vor.

#### Fazit

Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorhabengebiet von verschiedenen Fledermausarten, mitunter auch kollisionsgefährdeten Arten, sowohl als Jagdhabitat als auch zum Transfer genutzt werden.

Da aktuell noch keine konkreten Anlagenstandorte vorliegen, konnten keine konkreten Untersuchungen auf dortige Habitatstrukturen durchgeführt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass geeignete Quartierstrukturen um Anlagenstandorte bestehen, in welchen zumindest Einzeltiere überlagern könnten. Zur Berücksichtigung potenziell bestehender Quartiere sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Zur Bewertung des Kollisionsrisikos ist es notwendig, ein Gondelmonitoring nach baden-württembergischen Methodenstandards mit entsprechenden Abschaltalgorithmen durchzuführen.

## 5.2 Avifauna

Gemäß § 45b BNatSchG gelten folgende Vogelarten gegenüber Windkraftanlagen als kollisionsgefährdet: Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu.

### Erfassung

Während der Relevanzbegehung am 22.01.2026 konnten vereinzelte Spechthöhlen sowie ein rufender Schwarzspecht im Westen der Fläche 01 erfasst werden.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass im Waldgebiet neben ubiquitären Waldvogelarten (z.B. Goldhähnchenarten, diverse Meisenarten o.ä.) auch streng geschützte Vogelarten (z.B. Schwarzspecht, Waldkauz) vorkommen.

In den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld um das Plangebiet ist ein Vorkommen von Offenlandarten nicht auszuschließen. Die Bereiche südlich von Fläche 01 und östlich von Fläche 02 stellen jedoch aufgrund der von den Wäldern ausgehenden Kulissenwirkung keine geeigneten Flächen für Offenlandarten dar.

### Bestandsdaten

Laut einer Abfrage der [Datenbank ornitho.de](https://datenbank.ornitho.de) besteht ein Nachweis aus dem Jahr 2025 eines Braunkehlchens in ca. 250 m Entfernung südlich von Fläche 01 in Gehölzen nahe dem dortigen kleinen Wäldchen. Des Weiteren bestehen Nachweise (2022-2025) von Feldlerchen in ca. 600 m nördlich der Fläche 01, mehrere Nachweise (2022, 2024 und 2025) eines Grauspechts angrenzend an das Plangebiet sowie auch innerhalb des Plangebiets und einer Hohltaube (2021, 2022) im direkten Umfeld der Fläche 01. Am westlichen Rand der Fläche 2, in ca. 600 m nördlich von Fläche 01, ca. 320 m östlich von Fläche 01 sowie im weiteren Umfeld des Plangebiets bestehen aus den Jahren 2019, 2021, 2022, 2023 sowie 2025 Nachweise eines Grünspechts. Zudem bestehen Nachweise eines Mittelspechts (2020-2025) innerhalb der Fläche 01 sowie vorrangig nördlich angrenzend an diese und eines Kleinspechts (2020, 2021, 2022, 2024) in ca. 1,45 km nördlich der Fläche 01 im Bereich der Blau. In den letzten fünf Jahren wurden jährlich zahlreiche Rotmilan-Meldungen (nahrungssuchend, überfliegend) eingetragen. Die Nachweise liegen überwiegend nördlich der Fläche 01 (ab

ca. 500 m Entfernung) sowie direkt im Westen der Fläche 02. Neben den Rotmilan-Meldungen gibt es auch Schwarzmilan-Meldungen aus den Jahren 2017-2023 sowie 2025. Diese liegen ebenso aus Bereichen nördlich der Fläche 01 (mind. 650 m Abstand) vor. Aus den Jahren 2019-2025 liegen des Weiteren Meldungen eines oder mehrerer Wespenbussarde, tendenziell nördlich der Fläche 01 (min. 850 m Entfernung) sowie aus den Jahren 2019, 2020, 2022, 2024 und 2025 Meldungen eines oder mehrerer Waldkauze aus dem Plangebiet sowie (direkt) angrenzend daran vor. In ca. 1,3 km südwestlich von Fläche 02 bestehen zudem Meldungen aus den Jahren 2021 und 2022 eines Raubwürgers. Als letzte Art ist hier der Weißstorch zu nennen, welcher in den Jahren 2020, 2022 und 2025 insgesamt 14-mal in mind. 1.000 m Abstand nördlich Richtung Blau und der Stadt Blaustein. In dem Jahr 2015 sind außerdem ca. 20 durchziehende Kraniche in ca. 1,2 km nordöstlich von Fläche 01 gemeldet worden. Im Bereich des Arnegger Rieds und der Blau (ca. 1,2 km nördlich von Fläche 01) bestehen zahlreiche weitere Meldungen von streng geschützten Arten und teilweise kollisionsgefährdeten Arten (u.a. Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Kuckuck, Wanderfalke, Waldwasserläufer, Wiesenweihe).

Die Abfrage des Daten- und Kartendienstes der LUBW (UDO) ergab auf Ebene der TK25Q Rasterblätter desweiteren Nachweise im Plangebiet von Rotmilan (westlicher Teil des Plangebiets, 2019), Schwarzmilan (nordwestlicher Teil des Plangebiets, 2019), Uhu (nördlicher Teil des Plangebiets, 2023), Wanderfalke (gesamtes Plangebiet, 2023) und Weißstorch (östlich an das Plangebiet angrenzend, 2024).

Eine Abfrage der LUBW zu konkret lokalisierten Horsten windkraftsensibler Vogelarten, ergab folgende Informationen: Innerhalb 500 m um das vorliegende Plangebiet besteht ein Rotmilanhorst aus dem Jahr 2023 (Brutzeitcode nicht vergeben). Dieser befindet sich in ca. 400 m westlich der Fläche 01 und wurde bei der Relevanzbegehung am 22.01.2026 bestätigt. Der Horst befindet sich in ca. 25 m Höhe vermutlich in einer Esche, innerhalb eines Gehölzstreifens westlich an die Pappelauer Str. angrenzend. Über eine aktive Besetzung kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Aussage getroffen werden. Zusätzlich bestehen Daten von weiteren drei Horst-(bereichen) innerhalb 1.200 m um das Plangebiet. Hiervon befindet sich ein potenzielles Revierpaar in 650 m westlich der Fläche 1 (Daten aus dem Jahr 2019, Brutzeitcode nicht vergeben), ein Revierpaar in ca. 830 m nördlich der Fläche 01 bei der Burgruine Arnegg (Daten aus dem Jahr 2022, Brutzeitcode: Wahrscheinliches Brüten) sowie ein weiteres Revierpaar in ca. 760 m nördlich der Fläche 01 in dem dortigen Waldbereich (Daten aus dem Jahr 2019,

Brutzeitcode: Sicheres Brüten). Da die Lokalisation dieser Horst Abweichungen zwischen 10 und 500 m aufweisen, konnten diese während der Horstkontrolle nicht nachgewiesen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Horste deshalb nicht mehr bestehen oder nicht aktiv besetzt wären.

Die LUBW verweist mit einer Gebietsausweisung auf ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A hinsichtlich des Wachtelkönigs. Das ausgewiesene Gebiet befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend an das geplante Beschleunigungsgebiet. Die Gebietsausweisung erfolgte wohl primär anhand eines digitalen Geländemodells. Wachtelkönigorkommen sind aus dem Arnegger Ried bekannt, liegen jedoch schon Jahre zurück. Die v.a. 2015 nachgewiesenen Vorkommen befanden sich im Ried selbst, also in den Feuchtgebietsstrukturen zwischen Arnegger und der Bundesstraße 28.

Fazit

Kollisionsgefährdete Arten:

Wie oben dargelegt bestehen Brutnachweise des Rotmilans aus dem näheren Umfeld um das geplante Gebiet.

Eine Betroffenheit hängt stark von der Lage der Windkraftanlagen ab. Da die konkreten Anlagenstandorte sowie die Verläufe der notwendigen Zugwegungen auf Ebene der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes jedoch nicht vorliegen, ist eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens sowie der eingereichten Unterlagen inkl. konkretisierter Maßnahmenkonzeption der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Aufgrund der Bestandsdaten ist es wahrscheinlich, dass bei Vorhabenumsetzung von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. §45b BNatSchG für den Rotmilan, ggf. auch für Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard ausgegangen werden muss.

Zur Verringerung des Konfliktpotenzials sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen und/oder Ersatzgeldzahlungen erforderlich (s. hierzu Kapitel 6).

Trotz den Horstmeldungen und potenziellen Brutpaaren kollisionsgefährdeter Arten rund um das Plangebiet, kann ein Gebiet mit landesweiter Bedeutung für die oben aufgeführten Arten ausgeschlossen werden.

### Wachtelkönig:

Der Wachtelkönig ist eine Art der Nieder- und Hochmoore mit sehr extensiv bewirtschafteten Flächen. Ein Vorkommen des Wachtelkönigs auf den angrenzend zum geplanten Bescheunigungsgebiet befindlichen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flurstücken auf der Anhöhe ist nutzungsbedingt und folglich aufgrund ungeeigneter Lebensraumausstattung fachlich auszuschließen.

Der Wachtelkönig ist zudem eine störungsempfindliche Art und lässt sich ab einer Signifikanzschwelle von 47dB(A) beeinträchtigen. Für den Wachtelkönig geeignete Habitate liegen deutlich über 1km von dem geplanten Beschleunigungsgebiet entfernt und demnach außerhalb der Wirkdistanz.

Ein Vorkommen des Wachtelkönigs wird aufgrund ungeeigneter Lebensraumbedingungen im Konfliktbereich ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung entfällt. Eine Beeinträchtigung durch das vorliegende Plangebiet inkl. Rotor-Out-Planung besteht folglich nicht.

## 5.3 Haselmaus

### Erfassung

Eine gezielte Erfassung der Haselmaus erfolgte nicht. Insgesamt besteht Habitatpotenzial für die Haselmaus innerhalb des Plangebiets.

### Bestandsdaten

Aktuelle Bestandsdaten der Haselmaus liegen nicht vor.

### Fazit

Es gibt für die Haselmaus keine Nachweise im Umkreis des Vorhabens. Aufgrund der Habitateignung des Waldrandes sowie weiteren Bereichen innerhalb der Fläche 01 können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, sind Maßnahmen hinsichtlich der Gehölzrodungszeiten zu beachten (s. Maßnahmen).

## 5.4 Weitere Artengruppen

### Erfassung

Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen konnten während der Relevanzbegehung nicht erfasst werden.

### Bestandsdaten

Laut LUBW-Verbreitungskarte der Gelbbauchunke bestehen Nachweise innerhalb des zehn Kilometer Rasters, in welchem auch das Plangebiet liegt. Es kann vermutet werden, dass in dem in ca. 1,6 km nördlich liegenden Steinbruch ein Gelbbauchunken-Vorkommen besteht. Da die Art als Pionierart eine hohe Wanderbereitschaft aufweist und neben wassergefüllten Wagen Spuren, Pfützen und Tümpeln als Laichgewässer, auch u.a. Landhabitats wie Feuchtwiesen sowie Laub- und Mischwälder nutzt, kann ein potenzielles Vorkommen dieser Art innerhalb des Plangebiets nicht sicher ausgeschlossen werden.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis vom 05.02.2026. umfasst der südwestliche Teil-Bereich der Vorrangfläche einen Landlebensraum einer größeren Amphibienpopulation. Westlich der Fläche 2, entlang der L1244 werden jährlich während der Amphibienwanderung auf einer Strecke von ca. 260 m rund um 3.000 Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch) gesammelt, welche von ihrem Landlebensraum (Wald innerhalb des Vorranggebiets) in Richtung des Biotops "Tümpel im Arnegger Tal O Markbronn" (Nr. 176254252437) wandern. Der Laub-Mischwald ist demnach ein guter Amphibien-Landlebensraum - u.a. auch wegen dem Vorkommen feuchter Biotope wie z.B. der "Quellhorizonte beim Streckhölze O Markbronn" (Nr. 276254210211). Auch weiter nördlich bis nach Arnegg findet eine Amphibienwanderung zwischen dem Wald im Osten und den westlich der L 1244 gelegenen Flächen (u.a. Arnegger Talgraben und angrenzende Wiesen) statt. Zum Laichen wandern die Amphibien im nördlichen Bereich dann zur Arnegger Fischzucht und im südlichen Bereich zu den Markbronner Tümpeln. Der gesamte Hangwald südlich von Arnegg und östlich der L1244 ist dem zur Folge als bedeutsamer Landlebensraum für Amphibien zu betrachten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Aktuelle Bestandsdaten weiterer Artengruppen liegen nicht vor.

Fazit

Auch wenn es keine direkten Hinweise auf ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten gibt, ist vorsorglich eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen, sodass etwaige Konflikte mit potenziell auftretenden Gelbbauchunken sowie ubiquitären Arten eingriffsbezogen bewertet und die Vorkommen entsprechend geschützt werden können.

## 6 Maßnahmenkonzept

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 6.1 Vermeidung anlagen- und baubedingter Wirkprozesse

#### V1 Ökologische Baubegleitung

- Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch ein Fachbüro hinzuzuziehen.
- Durch die ÖBB sind vor dem Eingriff die Eingriffsbereiche nach (streng) geschützten Arten abzusuchen. Sollten relevante Arten nachgewiesen werden, sind ggf. Schutzmaßnahmen zu konzipieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### V2 Gehölzrodungen

- Die notwendigen Gehölzrodungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Soweit möglich ist die Rodung von Habitatbäumen zu unterlassen.
- Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen (s. auch V3).
- Eine Rodung im Oktober ist empfehlenswert, da potenziell anwesende Tiere sich zu dieser Jahreszeit noch nicht im Winterschlaf befinden und daher selbst aus dem Gefahrenbereich entfliehen können.
- Durch eine ökologische Baubegleitung sind Baumhöhlen, Risse und Spalten vor der Rodung zu prüfen. Bei Nachweisen geschützter Arten sind konfliktvermeidende Maßnahmen zu konzipieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. V7 und V8).
- Vorhandene bzw. betroffene Nistkästen sind in dieser Zeit abzuhängen und an geeigneten Standorten wieder anzubringen.

### V3 Erhalt von Höhlenbäumen

- Durch Rodung potenziell verlorengelassene Höhlenbäume sind als stehendes Totholz (Torsi) an geeigneten Standorten aufzustellen.
- Die Auswahl der Bäume hat durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Zuge der unter V2 genannten Baumhöhlenkontrolle zu erfolgen. Die Auswahl der Standorte ist durch die ÖBB festzulegen.

### V4 Sicherung außerhalb gelegener Quartierbäume

- Zur Sicherung außerhalb der Rodungsflächen befindlichen potenziellen Quartierbäume von Fledermäusen, Vögeln und der Haselmaus sind diese vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen deutlich zu markieren und zudem die Arbeiter einzuweisen. Potenzielle Quartierbäume können im gesamten Plangebiet bestehen.

### V5 Baufeldräumung

- Vor dem Baubeginn sind die Eingriffsbereiche und deren Wirkräume durch eine ökologische Baubegleitung auf potenzielle Konflikte zu überprüfen.
- Der Baubeginn hat außerhalb der Hauptbrutzeit von Vogelarten (außerhalb März bis Mitte Juli) zu erfolgen.
- Sollte dies nicht möglich sein und der Baubeginn zwischen März und Mitte Juli erfolgen müssen, ist ggf. je nach Anlagenstandortplanung vorsorglich eine Vergrümpfungsmaßnahme durchzuführen: Hierfür sind ggf. bis Ende Februar die Anlagenstandorte mit einem Radius von 100m mit Flatterbändern zu versehen. Die genaue Ausgestaltung ist durch eine ökologische Baubegleitung festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Um Konflikte mit Amphibienarten (v.a. Fläche 02) zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung empfohlen. Die Baufeldräumung sollte daher möglichst zwischen Mitte April und Ende September stattfinden, da die Tiere in dieser Zeit überwiegend an ihren Laichgewässern sind und die Amphibienwanderung bereits abgeschlossen sein sollte. Um direkte Beeinträchtigungen von Amphibienarten und deren Lebensraum auszuschließen, sind Anlagenstandorte innerhalb des Biotops sowie direkt an das Biotop "Quellhorizonte beim Streckhölze O Markbronn" (Nr. 276254210211) angrenzend nicht möglich.

## V6 Vergrämung von Haselmäusen

Da ein Haselmausvorkommen innerhalb des Plangebiets nicht auszuschließen ist, ist eine Vergrämung anzustreben, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Vergrämung von Haselmäusen ist von fachkundigen Personen zu begleiten (Ökologische Baubegleitung). Dies betrifft auch die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen:

- Innerhalb der Eingriffsbereiche in Haselmaus-Habitate sind unter ökologischer Baubegleitung zwischen 01.10. und 28.02. Gehölze oberirdisch zu roden (s. V2), auf den Stock zu setzen.
- Das Totholz ist aus dem Bereich herauszunehmen, die Vegetation ist, falls erforderlich, manuell zu mähen.
- Ziel soll es sein, den Eingriffsbereich zunehmend unattraktiv als Nahrungshabitat zu machen. Bereiche, in denen ein Wintervorkommen nicht auszuschließen ist, sind dabei auszusparen.
- Innerhalb der Aktivitätszeit der Haselmäuse (ca. ab April) sind dann unter ökologischer Baubegleitung Eingriffe in den Boden (z.B. auch Herausnahme von Baumstümpfen) möglich.

## V7 Einwegverschluss von Höhlen im Falle eines potenziellen Besatzes (optional)

- Verschluss des Quartiers durch je eine über und unter der Einflugöffnung befestigte Folie bzw. eine Kunststoffröhre, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestatten, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang verhindern (Reusenprinzip).
- Die Methode eignet sich nur für erreichbare Quartiere mit abgrenzbarem Einflugbereich. Bei sehr rauer Borke oder an langen Blitzzinnen lässt sie sich nicht durchführen.
- Ein Einwegverschluss muss mindestens über drei Nächte hinweg wirksam sein und darf nur bei geeigneter Witterung zwischen dem 15.4. und dem 15.10. angebracht werden, jedoch nicht während der Zeit, in der unselbständige Junge auftreten können (21.05. bis 10.08.)

## V8 Bergung von Quartiersstrukturen im Falle einer Besetzung (optional)

- Ist ein Einwegverschluss nicht möglich, ist eine Bergung der Quartiere erforderlich.

- Diese kann zum Schutz potenziell anwesender Tiere lediglich außerhalb sensibler Zeiten (21.05. bis 10.08. (Wochenstubenzeit) und 01.11. bis 15.03. (Winterschlaf)) durchgeführt werden.
- Erreichbare Höhlen sind vorab mit Stoff zu verschließen. Es sollte möglichst der ganze Baum z. B. mit einem Harvester oder Fällbagger vorsichtig (erschütterungsarm) geborgen und abgelegt werden. Bei einem abschnittswisen Abtragen (z.B. mittels Hubsteiger) könnten Höhlen angeschnitten und Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Das Vorgehen (Länge der Abschnitte etc.) ist daher bei dieser Methode vorab mit der fledermauskundlichen Begleitung festzulegen

## 6.2 Vermeidung betriebsbedingter Wirkprozesse

### V9 Abschaltalgorithmus

- Bei dem Betrieb der Windenergieanlagen ist mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen. Den Tötungstatbestand gem. § 44 BNatSchG mit Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, ist fachlich unmöglich. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten der Anlagen umzusetzen, welche das Kollisionsrisiko herabsetzen.
- Für das erste Betriebsjahr sind die Anlagen im geplanten Windpark vom 01.04. bis 31.08. ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie vom 01.09. bis 31.10. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten von  $< 6 \text{ m/s}$  sowie bei Temperaturen über  $10 \text{ °C}$  außer Betrieb zu nehmen.
- Im zweiten Jahr wird mit der Fortsetzung des akustischen Monitorings überprüft, ob Unterschiede in der Aktivität der Fledermäuse am untersuchten Standort zwischen verschiedenen Jahren existieren und der Algorithmus deshalb entsprechend angepasst werden muss.
- Ab dem dritten Betriebsjahr können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die z.B. gemäß den Vorgaben aus dem Bundesforschungsvorhaben (Brinkmann et al. 2011b) entwickelt wurden, zur Anwendung kommen. Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer je Anlage und Jahr bei unter 2 liegt. Die applizierten Abschaltalgorithmen sind während der Betriebsdauer der Anlage in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) zu validieren.

### V10 Gondelmonitoring

- Die Erfassung hat jede Nacht vom 01.04. bis 31.08. ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie vom 01.09. bis 31.10. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen. Parallel sind Windgeschwindigkeiten und Temperatur aufzuzeichnen.
- In Abhängigkeit von der Anzahl an geplanten Anlagen erhöht sich die Anzahl an Anlagen, an welchen das Monitoring durchgeführt werden muss. Während es bei kleinen Windparks mit 1-3 Anlagen meist ausreichend ist, eine Anlage mit einem Erfassungsgerät auszustatten, sind bei größeren Windparks mindestens zwei oder sogar drei Anlagen auszustatten. Nach

Festlegung des Parklayouts ist daher das Gondelmonitoring zu spezifizieren.

#### V11 Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmenpool) für kollisionsgefährdete Vogelarten

- Gemäß den Bestandsdaten bestehen Hinweise auf Brutstätten kollisionsgefährdeter Vogelarten im Umfeld des Vorhabengebiets. Artenschutzrechtliche Konflikte sind gemäß der aktuellen Rechtsprechung über Ersatzgeldzahlungen zu lösen oder es ist zu prüfen, ob durch geeignete und zumutbare Maßnahmen das Konfliktrisiko ausreichend gesenkt werden kann. Für eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung (mit ggf. erforderlicher Maßnahmenkonzeption) im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist die Lage der geplanten Anlagenstandorte erforderlich. Erst dann kann beurteilt bzw. bewertet werden, ob die Anlagenstandorte innerhalb eines Nahbereichs, eines zentralen Prüfbereichs liegen oder ausreichend entfernt sind, so dass ein signifikant erhöhtes Konfliktrisiko generell ausgeschlossen werden kann und keine Maßnahmen /Ersatzgeldzahlungen erforderlich werden.
- Sollten konfliktreduzierende Maßnahmen erforderlich werden, ist ein Maßnahmenkonzept auszuarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. Geeignete Maßnahmen wurden vom Gesetzgeber im Anhang I zum §45b BNatSchG formuliert. Aus gutachterlicher Sicht sind die dort aufgeführten Maßnahmen Antikollisionssystem, phänologiebedingte Abschaltung und die Umsetzung von attraktiven Ablenkflächen zu bevorzugen.

## 7 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Aus gutachterlicher Sicht stellt das Plangebiet kein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer die durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach §7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, dar.

Eine Ausweisung des Plangebiets nach § 249c wird daher unter Berücksichtigung oben beschriebener Maßnahmen für möglich gehalten.

Eine Beeinträchtigung des potenziellen Wachtelkönig-Vorkommens kann aufgrund fehlender Habitataignung innerhalb der Wirkdistanz des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Gemäß § 6b Abs. 2 WindBG ist bei Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Eine Konkretisierung der Maßnahmenkonzeption durch die zuständige Behörde auf Genehmigungsebene, unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte, ist erforderlich.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

## 8 Anhang

### 8.1 Bilddokumentation

Blick auf den westlichen Bereich des Plangebiets (Fläche 02) sowie südlich angrenzende Offenlandbereiche.



Blick in Richtung Westen auf das Plangebiet.



Blick auf den mit Laubbäumen und Kiefern gesäumten Waldrand im Süden der Fläche 01.



In den Laubbäumen waren nur z.T. Spechthöhlen zu finden.



Zudem konnten an den Laubbäumen ebenso z.T. Rindentaschen nachgewiesen werden.



Nachgewiesener Horst aus den Bestandsdaten der LUBW in ca. 400 m westlich der Fläche 01.



## 8.2 Sonstiger Anhang

### Anhang 01: Übersichtskarte der relevanten Horstdaten (LUBW)

Fachgutachten erstellt am: 02.02.2026

Aktualisiert am: 18.02.2026



.....  
(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

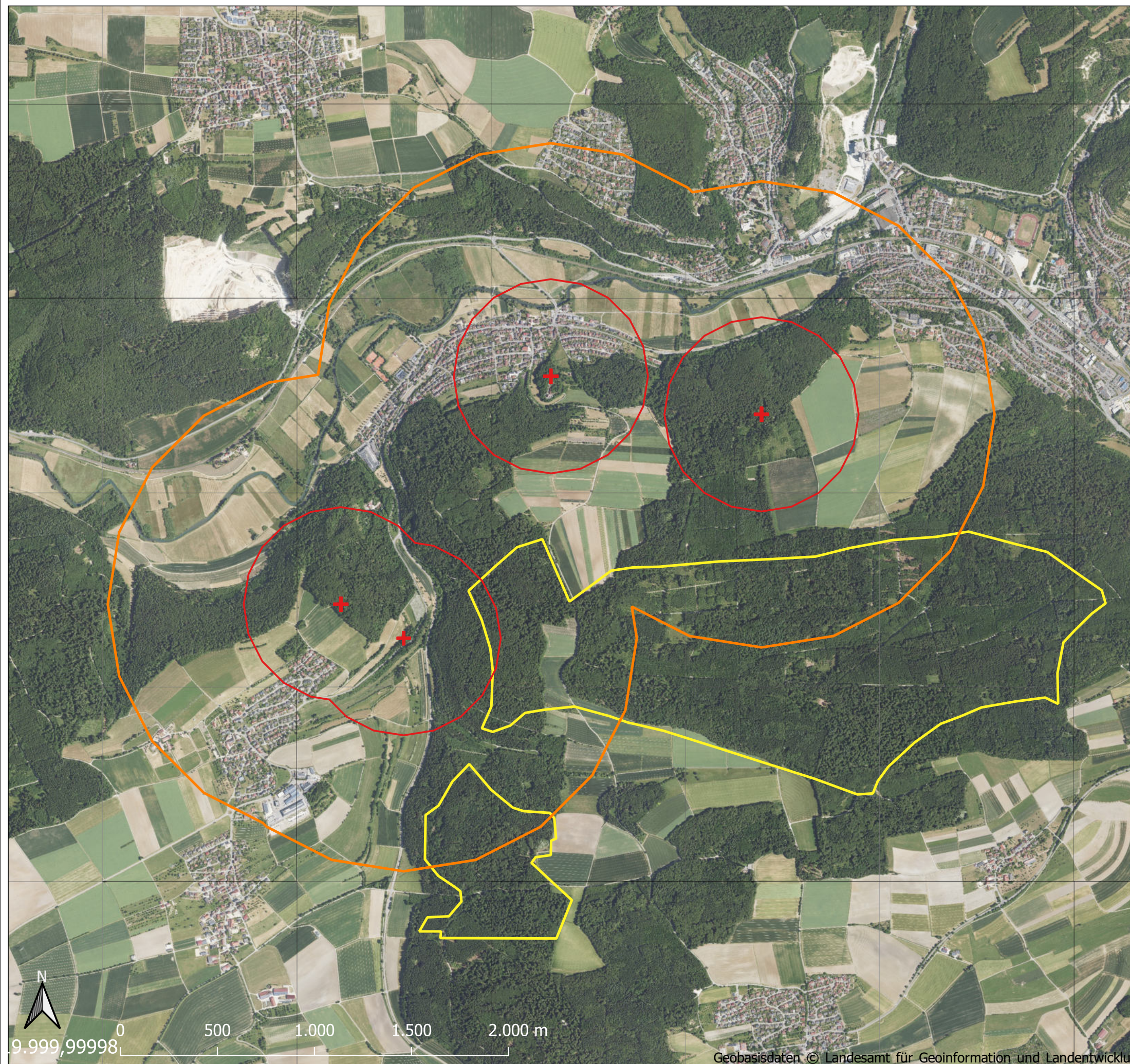
Bearbeiterin:

Johanna Weiß (B.Sc. Nachhaltiges

Regionalmanagement)

Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung von Sieber Consult GmbH, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.



Legende

Grundlagendaten

- Plangebiet
- Nahbereich (500m)
- Zentraler Prüfbereich (1.200m)

Bestandsdaten (LUBW)

- + Horste Rotmilan

Stadt:	Ulm
Vorhaben:	Windenergiegebiet "Buchbrunnenthalde" bei Harthausen
Vorhabenträger:	Nachbarschaftsverband Ulm

Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung  
 Fassung vom 02.02.2026, akt. 18.02.2026

Anhang 01:  
 Übersichtskarte der relevanten Horstdaten  
 (111RW)